

# Die Buchpreisbindung in der Schweiz: Eine Chronologie der Ereignisse

*Evi Allemann / 17. April 2005 / [www.eviallemann.ch](http://www.eviallemann.ch)*

Am 1. Oktober 1993 wird im deutschen, österreichischen und Deutschschweizer Buchhandel ein einheitlicher europatauglicher **Sammelrevers für Bücher** eingeführt. Damit werden die Ladenpreise von den Verlagen in den drei Währungen verbindlich festgelegt. Im Oktober 1994 billigt die EU-Kommission dieses System.

Am 14. Januar 1998 fasst die **EU-Kommission** eine Beschwerde gegen die Preisabsprachen in Deutschland und Österreich. Diese widersprechen den Antikartell-Regeln.

Das **Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko)** eröffnete am 28. September 1998 eine Untersuchung über die Preisbindung für deutschsprachige Bücher, in die es den Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Verband (für die Beteiligten in der Schweiz) sowie den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (für die Beteiligten in Deutschland) einbezog.

Im November 1998 kündigt **EU-Wettbewerbskommissar Karel van Miert** an, die grenzüberschreitende Buchpreisbindung zwischen Deutschland und Österreich Anfang 1999 zu verbieten. Die beiden Länder widersetzen sich dem Verbot.

Mit Verfügung vom 6. September 1999 [1] stellte die **Weko** fest, dass der «Sammelrevers 1993 für den Verkauf preisgebundener Verlagserzeugnisse in der Schweiz» eine unzulässige Wettbewerbsabrede im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a des Kartellgesetzes (KG; SR 251) bilde. Sie verpflichtete die Verleger und Zwischenbuchhändler, ihre Abnehmer ohne Sammelrevers-Preisbindung zu beliefern, und erklärte die Buchhändler als nicht mehr an diese gebunden [2].

Darauf hin hat Hans Widmer am 30.9.1999 das Postulat «Kulturpolitische und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Buchpreisbindung» eingereicht:

*Vor kurzem hat die Wettbewerbskommission (Weko) die Preisbindung im Buchhandel verboten. Bis die Rekursinstanzen durchlaufen sind, bleibt die Preisbindung weiterhin bestehen. Die kultur- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Preisbindung im Buchhandel spielte im Zusammenhang mit dem rein kartellrechtlichen Entscheid der Weko keine Rolle. Eine gesamtpolitische Würdigung der Preisbindung im Buchhandel wird aber mit Sicherheit kultur- und arbeitsmarktpolitische Aspekte mit zu berücksichtigen haben. Daher bitte ich den Bundesrat, in einem Bericht sowohl die kulturpolitische als auch die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Preisbindung darzustellen. Bezüglich der kulturpolitischen Relevanz soll dieser Bericht die Bedeutung der Buchpreisbindung einerseits für Autorinnen und Autoren sowie für die Verlage studieren und andererseits für die Vertriebsstrukturen, deren Dichte und Angebotspotenzial. Der Bericht soll ausserdem die Auswirkungen einer allfälligen Aufhebung der Preisbindung studieren, und er soll bis Ende März 2000 vorliegen.*

Der **Schweizerische Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV)**, der die Unterzeichner des Sammelrevers 1993 im Verfahren vor der Weko vertritt, hat gegen den Entscheid der Weko vom 6. September 1999 Beschwerde erhoben. Wie in einem Verwaltungsverfahren üblich, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, damit bleibt vorderhand die Preisbindung bestehen. Beschwerdeinstanz ist die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen. Der Entscheid der Rekurskommission ist ebenfalls nicht endgültig, sondern kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Am 21. Februar 2000 reichte der **Ausschuss für Recht und Binnenmarkt** des Europäischen Parlaments einen Bericht einer Legislativinitiative zur Ausarbeitung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Buchpreisbindung ein [3]. In der Folge akzeptiert die **EU-Kommission** eine Lösung mit zwei getrennten nationalen Preisbindungssystemen, die das bisherige grenzüberschreitende System ersetzen. In Österreich wird ein entsprechendes Gesetz 2000, in Deutschland 2002 verabschiedet (s.u.).

Am 30. Juni 2000 tritt in Österreich das Buchpreisbindungsgesetz [4] in Kraft. Es ist auf fünf Jahre befristet und läuft demnach am 30. Juni 2005 aus.

Der **Nationalrat** hat das Postulat Widmer am 24. März 2000 gutgeheissen. Der Bundesrat hat sich in der Folge verpflichtet, einen Bericht über die Buchpreisbindung zu erstellen. Das Eidgenössische Departement des Innern (das Bundesamt für Kultur) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (das Seco) haben dann die Prognos AG mit der Prüfung dieser Frage beauftragt.

Die **Rekurskommission für Wettbewerbsfragen** hat am 21. Mai 2001 entschieden, dass die Preisbindung für deutschsprachige Bücher gegen das Kartellgesetz verstosse. Damit bestätigte sie das Urteil der Wettbewerbskommission vom 6. September 1999 [5].

Der **Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.** sowie der **Schweizerische Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV)** haben gegen den Entscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen am 21. Juni 2001 zwei im Wesentlichen gleich lautende Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht mit dem Antrag, den Beschwerdeentscheid der Rekurskommission aufzuheben; eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an diese, subeventuell zur Ergänzung des Verfahrens an die Wettbewerbskommission selber zurückzuweisen.

Der **Prognos-Bericht** «Buchmarkt und Buchpreisbindung in der Schweiz» [6] wurde im September 2001 unterbreitet und gelangt zum Schluss, die Nachteile einer Aufhebung der Preisbindung (Preisanstieg für die meisten Bücher, Beschleunigung des Konzentrationsprozesses im Buchhandel, weniger Dienstleistungen im Grosshandel, Verschlechterung der Bedingungen für das literarische Schaffen, Umgehung der in Deutschland und Österreich geltenden Preisbindung) überwögen deren Vorteile (tiefere Preise für Bestsellers, Ankurbelung des Wettbewerbs).

Im Frühjahr 2002 legte das **Europäische Parlament** der Europäischen Kommission Empfehlungen für die Ausarbeitung eines Richtlinienentwurfs zum Schutz der nationalen Buchpreisbindungssysteme vor. Danach soll jeder EU-Mitgliedstaat berechtigt sein, Preisbindungssysteme für Bücher einzuführen, aufrechtzuerhalten oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu gestatten. Derzeit gibt es in den meisten Mitgliedstaaten eine gesetzliche Regelung, die jedoch nicht für den Kauf von Büchern aus anderen

Ländern gilt. Mit diesem Vorschlag soll nun verhindert werden, dass die Preisbindung durch den Online-Handel aus anderen Ländern untergraben wird.

Der **Deutsche Bundestag** hat am 14. Juni 2005 einstimmig das «Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung» [7] beschlossen. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Der **Bundesrat** hat die Ergebnisse des Prognos-Berichts an seiner Sitzung vom 3. Juli 2002 zur Kenntnis genommen.

Am 14. August 2002 hiess das **Bundesgericht** die Beschwerden des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. sowie des Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverbandes (SBVV) teilweise gut [8] und wies den Fall zur Neubeurteilung an die Weko zurück. Die Weko hatte zu prüfen, ob die durch den Sammelrevers verursachte erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden kann. Im Zuge der Kartellgesetzrevision stellte der damalige SP-Nationalrat den Antrag, in Artikel 8 des Kartellgesetzes eine Ausnahme für den Büchermarkt und die Kulturmärkte zu verankern [9]. Dies hätte die Grundlage für eine gesetzlich verankerte, schweizerische Buchpreisbindung geboten. Der Antrag scheiterte im Parlament mit 75 zu 50 Stimmen.

In der Zwischenzeit wurden auf **parlamentarischer Ebene** folgende Vorstösse eingereicht, welche beide auf die Erhaltung der Buchpreisbindung abzielen:

- Parlamentarische Initiative **Jean-Philippe Maitre** «Regulierung der Bücherpreise» vom 7.5.2004[10]. Die WAK-NR gab der Initiative am 15.9.2004 Folge. Die Beratung im Plenum steht noch aus.
- Postulat Vreni Müller-Hemmi «Buch- und Verlagsförderung» vom 2.12.2004[11]. Der Nationalrat nahm das Postulat am 18.3.2005 an.

Sämtliche Buchverbände der Schweiz haben sich am 4. Mai 2003 im **Verein «Schweizer Buchrat»** zusammengeschlossen. Der «Schweizer Buchrat» vertritt die übergeordneten politischen Interessen aller drei Schweizer Buchmärkte und bezweckt die Förderungen der Buchbranche in allen Sprachregionen der Schweiz. Der Buchrat will mit einer Stimme

für die Belange der Schweizer Buchbranche kämpfen und damit in der Öffentlichkeit besser wahrgenommen werden. Im Vordergrund stehen die langfristige Sicherung der Preisbindung sowie die Verlagsförderung.

Die **Weko** hat am 21. März 2005 den Sammelrevers 1993 für den Verkauf preisgebundener Verlagserzeugnisse in der Schweiz (Sammelrevers) untersagt. Die Weko kam zum Schluss, dass der Sammelrevers nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden kann, schreibt aber ebenso, dass die Frage, ob eine möglicherweise erhöhte Verkaufsdichte bei fehlenden wirtschaftlichen Rechtfertigungsgründen ausnahmsweise aus kulturpolitischen Gründen wünschenswert wäre, nach dem Gesetz nicht von der Weko, sondern nur vom Bundesrat berücksichtigt werden dürfe [12].

Der **Schweizerische Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV)** kündigt mit einer Medienmitteilung vom 30. März 2005 an, dass er gegen den erneuten Weko-Entscheid Beschwerde einlegen wird [13]. Damit bleibt die Buchpreisbindung vorderhand bestehen. Ein Entscheid wird erst in 2-3 Jahren erwartet.

---

1 <http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/7777.pdf>

2 RPW 1999/3, S 454ff.: <http://www.weko.admin.ch/publikationen/00212/rpw99-3.pdf>

3 <http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=-//EP//NONSGML+REPORT+A5-2002-0039+o+DOC+PDF+Vo//DE&L=DE>

4 <http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3728&wai=true>

5 RPW 2001/2, S. 381ff.: <http://www.weko.admin.ch/publikationen/00212/rpwo1-2.pdf>

6 Kurzfassung:  
[http://www.swissbooks.ch/cms2/dyn\\_media/publications/docs/Prognos-Kurzfassung-dt.pdf](http://www.swissbooks.ch/cms2/dyn_media/publications/docs/Prognos-Kurzfassung-dt.pdf)

7 <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/buchprg/index.html>

8 BGE 129 II 18

9 [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4615/66092/d\\_n\\_4615\\_66092\\_66211.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4615/66092/d_n_4615_66092_66211.htm)

10 [http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d\\_gesch\\_20040430.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20040430.htm)

11 [http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d\\_gesch\\_20043643.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043643.htm)

12 <http://www.weko.admin.ch/publikationen/pressemitteilungen/00225/300305-PC-Buch-D.pdf>

13 [http://www.swissbooks.ch/cms2/dyn\\_media/news/docs/Med2005-weko.pdf](http://www.swissbooks.ch/cms2/dyn_media/news/docs/Med2005-weko.pdf)